

Tischvorlage für die Sitzung des Senats am 05.09.2023

„Geht der Senat bei der Abgabe seiner Grundsteuererklärungen mit gutem Beispiel voran?“

Anfrage in der Fragestunde der Fraktion der CDU – L23

A. Problem

Die Fraktion der CDU hat für die Fragestunde der Bürgerschaft die folgende Anfrage an den Senat gestellt:

1. Inwieweit hat die Freie Hansestadt Bremen bislang für alle ihre grundsteuerpflichtigen Grundstücke Grundsteuererklärungen abgegeben (getrennt Land und Stadt – jeweils inklusive Kernhaushalt, Ausgliederungen, Sondervermögen, Eigenbetrieben, Stiftungen, Mehrheitsbeteiligungen usw.)?
2. Welche Stellen der Freien Hansestadt Bremen (getrennt Land und Stadt – jeweils inklusive Kernhaushalt, Ausgliederungen, Sondervermögen, Eigenbetrieben, Stiftungen, Mehrheitsbeteiligungen usw.) haben bislang aus welchen Gründen noch nicht alle Grundsteuererklärungen abgegeben?
3. Welche Maßnahmen ergreift der Senat, damit zu welchem Zeitpunkt gemäß seinen Planungen alle Grundsteuererklärungen der Freien Hansestadt Bremen abgegeben sind?

B. Lösung

Zu 1.

Die Feststellungserklärungen für die grundsteuerpflichtigen Liegenschaften der Stadtgemeinde Bremen wurden zu 98,9% eingereicht.

Die Feststellungserklärungen für die grundsteuerpflichtigen Liegenschaften der Landes Bremen wurden zu 100% eingereicht.

Zu 2.

Die Beteiligungsgesellschaften Hanseatische Naturentwicklung GmbH, Werkstatt Bremen und Umweltbetriebe Bremen haben noch nicht alle Feststellungserklärungen eingereicht. Die verspäteten Gesellschaften haben entsprechende begründete Fristverlängerungen mit dem Finanzamt vereinbart. Nach derzeitigem Stand werden die vereinbarten Nachfristen eingehalten.

Die Verspätung wird überwiegend mit einer fehlenden Datengrundlage begründet, insbesondere für Liegenschaften, bei denen sich die Schuldnerschaft verschoben hat und jetzt erstmalig eine Grundsteuererklärung abgegeben werden musste. Gleichzeitig wurden Regelungen zur

Steuerfreiheit angepasst, die zu einem erhöhten Abstimmungsbedarf und damit zu Verzögerungen geführt haben.

Zu 3.

Das Ergreifen von Maßnahmen durch den Senat ist nicht erforderlich. Den verspäteten Gesellschaften ist ihre Verpflichtung zur Abgabe der Grundsteuerwerterklärungen bewusst. Für alle Eigentümer:innen/ Eigentümerversorger:innen, die von der Abgabe einer Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts betroffen sind, gilt das gleiche Verfahren. Bei nicht fristgerechter Einreichung erfolgte zunächst eine Erinnerung an die Abgabeverpflichtung durch ein erneutes Anschreiben, in dem auf mögliche Zwangsmaßnahmen bzw. Schätzungen seitens des Finanzamtes hingewiesen wurde. Die ersten Schätzungen werden zeitnah beginnen, zunächst allerdings für die Grundstücke, für die keine Fristverlängerung beantragt und zu denen kein Kontakt zum Finanzamt aufgenommen wurde.

C. Alternativen

Alternativen werden nicht empfohlen.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Die Beantwortung der Anfrage hat keine finanziellen oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

Genderspezifische Auswirkungen ergeben sich nicht.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Abstimmung mit der Senatskanzlei ist eingeleitet.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Geeignet nach Beschlussfassung im Senat. Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

Der Senat stimmt entsprechend der Vorlage des Senators für Finanzen vom 05.09.2023 der schriftlichen Antwort auf die Anfrage der Fraktion der CDU in der Fragestunde der Bürgerschaft (Land) zu.